

selbe ohne Zweifel von der Grafschaft Cläven abgetrennt, um mit Rücksicht auf den im Mittelalter vorzugsweise begangenen Septimer-Pass der zuverlässigeren Hut des Bischofs von Cur anvertraut zu werden.

Durch diese Schenkung erhielt der Bischof im Bergell die volle (hohe und niedere) Gerichtsbarkeit und er übte diese selbst oder durch den von ihm aus den dortigen Einwohnern gesetzten Podestat in zwei jährlichen öffentlichen Jahresgerichten (Frühling- und Herbstgerichten) in Vicosoprano aus.¹⁾

Im Beginn des XV. Jahrhunderts war aber die bischöfliche Wahl des Podestats bereits auf einen verbindlichen Dreivorschlag der Gesamtgemeinde des Bergell beschränkt²⁾ und zu Ende des nämlichen Jahrhunderts scheint diese Wahl sogar frei von der Gemeinde vorgenommen worden zu sein.³⁾

Obwohl durch diese Schenkung des Thales Bergell der Bischof unzweifelhaft Territorialherr desselben geworden war, so gingen dennoch die aus der königlichen Grundherrlichkeit abgeleiteten Regalien nicht zugleich auf ihn über, denn im Jahr 1175 überliess Friedrich I. die Fischerei (Fischenz) und die Erze dem obern Bergell.⁴⁾

Im Jahr 1040 bestätigte Heinrich III. dem Bischof die ihm früher verliehenen Grafenrechte über das Bergell und überliess ihm nunmehr zugleich auch die Waldungen.⁵⁾

Die letztgenannten zwei Diplome beweisen somit, dass die Regalien so wie das Obereigenthum über die

¹⁾ Bischöfl. Urb. v. 1290—1298 (Mohr, Cod. II, n. 76).

²⁾ Zusammenstellung der bischöfl. Beamtungen aus dem XV. Jahrh. (im bischöfl. Archiv.)

³⁾ Urk. v. 1496 (im Archiv Soglio).

⁴⁾ Mohr, Cod. I, n. 147 (im Auszug).

⁵⁾ Mohr, Cod. I, n. 88.